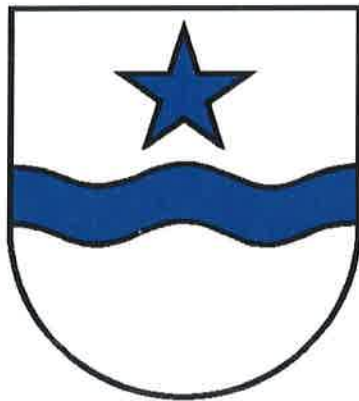


Einwohnergemeinde Luterbach



Reglement über die Abwassergebühren

mit Anhang Gebührenordnung

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Geschässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978.

folgendes Reglement über die Abwassergebühren:

- § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung** Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
 - ² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:
 - ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens jedoch 25%** von gesamthaft:
 - 1.25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

- § 3 Rechnungsführung**
- ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
 - ² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**
- Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und nach dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- § 5 Anschlussgebühren**
- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - ² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird pro Neubau oder Wohnung mit einem Pauschalbetrag und in der Industriezone nach dem Gebäudeversicherungswert erhoben.
 - ³ Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.
- § 6 Benützungsgebühren**
- ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen
 - ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 80 %.
 - ³ Die Grundgebühren werden pro angeschlossene Liegenschaft nach Massgabe der zonengewichteten Fläche erhoben.
Die Faktoren für die Zonengewichtung sind:

W2	Wohnzone bis 2 Geschosse	0.30
W3	Wohnzone bis 3 Geschosse	0.45
WK	Spez. Wohnzone	0.30
WB	Wohnzone mit spez. Vorschriften	0.60
K	Kernzone	0.60
Ga	Gewerbezone mit beschränkter Wohnnutzung	0.80
OeBa	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.50
I	Industriezone	0.90
Gb	Gewerbenutzung mit Wohnnutzung	0.70
LW	Landwirtschaftzone	0.20
 - ⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

⁵ Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.

§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach werden bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Benützerggebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten. Andernfalls wird auf den nach Erfahrungswerten geschätzten Abwasseranfall abgestellt.

² Besteht offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

³ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁴ Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 3 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

⁵ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 3 anhand der Angaben des ARA-Betriebes.

§ 8 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

- ³ Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstückes. Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**
- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinnt.
- ² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- ¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- ² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 11 Gebührenordnung**
- ¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- ² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- § 12 Rechtsschutz**
- ¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 13 Übergangsrecht Anschlussgebühren**
- Beim Um- oder Ausbau von bis Ende Dezember 2005 baubewilligten Bauten wird die volle Anschlussgebühr gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 07. Dezember 2000 erhoben. Eine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren findet nicht statt.

§ 14 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung von Luterbach beschlossen am 8. Dezember 2005.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Michael Ochsenbein

Rudolf Bianchi

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1707 genehmigt.


Solothurn, 19. September 2006

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Von der Gemeindeversammlung von Luterbach genehmigt am 8. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident:


Hugo Schumacher



Der Gemeindeschreiber:


Rudolf Bianchi

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1707 genehmigt.

Solothurn, 19.9.2006



Der Staatsschreiber



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeinde / der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 1. Januar 2006 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser beträgt:
- a) für Neubauten wie ein Einfamilienhaus oder die 1. Wohnung Fr. 4'200.–
 - b) für jede weitere Wohnung (auch nachträglich ein- oder angebaut) Fr. 2'100.–
 - c) Gewerbebetriebe in allen Zonen (exkl. Industriezone) wie 1. Wohnung Fr. 4'200.–
 - d) pro zusätzliche Wohnung oder Gewerbebetrieb (auch nachträglich ein- oder angebaut) Fr. 2'100.–
 - e) Nebengebäude mit Kanalisationsanschluss Fr. 470.–
 - f) Gebäude innerhalb der Industriezone der Gebäudeversicherung Fr. 1.00 %
 - g) Für Bauten, welche bisher infolge Fehlens von Hauptleitungen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden konnten, beläuft sich die Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus oder die 1. Wohnung / Gewerbebetrieb auf Fr. 1'400.–
 - h) und für jede weitere Wohnung / Gewerbebetrieb auf Fr. 670.–
 - i) Bei kleineren nachträglichen An- oder Ausbauten bis max. 25m² und maximal einem Zimmer, können die Anschlussgebühren für eine zusätzliche Wohneinheit um maximal 50% reduziert werden.
- ² Jedes Gebäude, welches das nicht verschmutzte Regenwasser in eine Schmutz-, Misch- oder Regenabwasserleitung einleitet und nicht über eine bewilligte, private Versickerungsanlage versickern lässt oder mittels Privatleitung in einen Vorfluter ableitet, wird mit einer zusätzlichen Gebühr von 50 % der ordentlichen Gebühr belastet.
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Zürcher Baukostenindex von 104.4 Punkten (Stand 1.4.1989, Basis 1998 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, werden die Gebühren jährlich dem neuen Stand angepasst.

**§ 2 Benützungsgebühren
Aufteilung zwischen-
Grundgebühr und Ver-
brauchsgebühr**

- ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.45 pro m²_{ZGF} und Jahr.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro m³ Wasserverbrauch.
- ³ Die Benützungsgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements berechnet.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 3 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- ⁵ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von bis 50 % gewährt. Ein Rabatt auf der Grundgebühr wird erst gewährt, wenn das Regenabwasser von mehr als 25 % der abflusswirksamen Flächen, gemäss den vorerwähnten Bedingungen abgeleitet wird.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - c) Bei Landwirtschaftsbetrieben (Grossviehwirtschaft), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
 - d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.


Von der Gemeindeversammlung von Luterbach beschlossen am 8. Dezember 2005.

Der Gemeindepräsident


Michael Ochsenbein



Der Gemeindeschreiber


Rudolf Bianchi

Revisionen

GV 10.12.2008 § 2 2

GV 5.6.2013 – § 1 1.i (Buchstabe i neu)

GV 27.11.2018 § 2 2